

Der Plan zur Einheit

Bafin konsultiert Rundschreiben-Entwurf zu Gruppenversicherungsverträgen

Gruppenversicherungsverträge nehmen in der Wirtschaft eine erhebliche Bedeutung ein. Versicherungsnehmern (als Gruppenspitze) werden in aller Regel für die Versicherung einer Gruppe Sonderkonditionen und spezielle Leistungsumfänge eingeräumt. Ein Unternehmen benötigt keine gewerberechtliche Erlaubnis, um den Mitgliedern der Gruppe entweder zwingend den Versicherungsschutz zu verschaffen oder ihnen ein Angebot zum optionalen Beitritt zum Versicherungsvertrag zu unterbreiten. Dies macht Gruppenversicherungsverträge für Unternehmen und Vereine attraktiv, die ihren Kunden bzw. Mitgliedern einen Versicherungsschutz als Nebenprodukt zu ihrer eigentlichen (Dienst-)Leistung anbieten möchten. Der Trend, Produkte und Dienstleistungen mit Nebenprodukten zu versehen und so Einnahmen zu steigern, hat in den letzten Jahren in Deutschland stark zugenommen.

Das Gruppenversicherungskonzept wird nicht nur von Kreditinstituten genutzt, die ihren Kunden zur Absicherung der Darlehensrückzahlung zugleich eine Restschuldversicherung anbieten. Auch im Bereich der Autovermietung oder beim Verkauf von technischen bzw. elektronischen Geräten werden Gruppenversicherungskonzepte vereinbart. Soweit eine Vermittlungstätigkeit nach Gewerbeordnung unternehmerisch nicht für zielführend erachtet wird und das entsprechende (Dienstleistungs-)Produkt durch ein speziell hierauf abgestimmtes Versicherungsprodukt verkaufssteigernd an den Markt gebracht werden kann, bietet sich der Abschluss eines echten Gruppenversicherungsvertrages oder einer bloßen Rahmenvereinbarung (auch "unechter Gruppenversicherungsvertrag" genannt) an. Es wird versicherungsvertragsrechtlich zwischen echten und unechten Gruppenversicherungsverträgen unterschieden. Ein echter Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe umfassender Versicherungsvertrag zwischen









S. 96

dem Versicherungsunternehmen und dem jeweiligen Unternehmen als Gruppen-Versicherungsnehmer i.S.e. Gruppenspitze. Die Mitglieder der Gruppe werden entweder verpflichtend oder durch Beitrittserklärungen als versicherte Personen in den Versicherungsvertrag einbezogen. Sie erhalten Versicherungsschutz für ein die Gruppenmitglieder gleichermaßen betreffendes Risiko (z.B. Arbeitslosigkeit während der Rückzahlung des Verbraucherkredits oder Glasbruch beim Smartphone). Das einzelne versicherte Mitglied hat dabei einen eigenen unmittelbaren Leistungsanspruch gegen den Versicherer, vgl. § 44 Abs. 1 VVG. Dagegen handelt es sich bei einem unechten Gruppenversicherungsvertrag um keinen einheitlichen Versicherungsvertrag, sondern um eine Rahmenvereinbarung, in welcher das Unternehmen als Gruppenspitze

die Konditionen für eine Vielzahl von zusätzlich abzuschließenden einzelnen Versicherungsverträgen mit einem Versicherungsunternehmen festlegt. Die Mitglieder der Gruppe werden demnach jeweils selbst Versicherungsnehmer ihres eigenen Versicherungsvertrags.

BAFIN KONSULTIERT AKTUELL EIN NEUES RUNDSCHREIBEN ZU ECHTEN GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Bisher bestehen zu Gruppenversicherungsverträgen eine Reihe von Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin): Zum einen sind dies die inzwischen bis zu 30 Jahre alten BAV-Rundschreiben 3/90, 3/94 und 2/97. Zum anderen hat es über die Jahre immer wieder Klarstellungen seitens der Bafin zur Gruppenversicherung gegeben: Neben individuellen verbindlichen Auskünften veröffentlichte die Bafin am 15. März 2012 eine Verlautbarung zu den Beratungspflichten des Versicherers gegenüber den versicherten Personen (angepasst am 3. Dezember 2018) und zuletzt das Rundschreiben 11/2018 mit Hinweisen zur Vergütung der Gruppenspitze. Diese sollen nun in einem neuen Rundschreiben, das seinen Anwendungsbereich ausdrücklich nur auf echte Gruppenversicherungsverträge beschränkt, unter Aufhebung der älteren Rundschreiben aus den 1990er-Jahren zusammengeführt werden. Ein entsprechender Entwurf wurde von der Bafin mit Frist zur Stellungnahme bis zum 6. Juli 2020 zur Konsultation gestellt. Dem Willen der Bafin entsprechend, die bestehenden Rundschreiben zusammenzuführen, wurden verschiedene Inhalte der alten Rundschreiben, insbesondere des Rundschreibens 3/90, in den Entwurf des neuen Rundschreibens übernommen und im Hinblick auf Gesetzesänderungen (bspw. § 7d VVG) und technische Errungenschaften bei den Kommunikationsmöglichkeiten aktualisiert. Auch Formulierungen wurden abgemildert: Wo in den bestehenden Rundschreiben von "muss" oder "ist" die Rede ist, wird zukünftig von "sollte" die Rede sein. An der Erwartungshaltung der Bafin, dass diese Vorgaben eingehalten werden, wird sich dadurch in der Praxis jedoch nichts ändern. Der von der Bafin zur Konsultation gestellte Rundschreiben-Entwurf legt Wert auf mehr Verbraucherschutz für die versicherte Person, da für diese die rechtlichen Konsequenzen des Drei-Personen-Verhältnisses im Gruppenversicherungsvertrag "oft nicht transparent genug" seien. Die Bafin stellt in dem Rundschreiben-Entwurf elf allgemeine, für alle echten Gruppenversicherungsverträge geltende Grundsätze auf und gibt spezifische Hinweise zu bestimmten Vertragskonstellationen und Sparten. Ein wichtiger Grundsatz soll sein, dass gegenüber den versicherten Personen die gleichen Informationspflichten (insbesondere PIB und BIB) erfüllt werden, die auch gesetzlich nach VVG und VVG-InfoV im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vorgesehen sind (vgl. Abschnitt C.III. und VI. Rundschreiben-Entwurf). Zudem sollen Versicherer künftig die versicherten Personen informieren, falls der Gruppen-Versicherungsnehmer oder das Unternehmen den Gruppenversicherungsvertrag kündigen (s. Abschnitt C.VII. Rundschreiben-Entwurf). Auch ein sog. Rücknahmerecht der Beitrittserklärung soll der versicherten Person eingeräumt werden, welches die allgemeinen Widerrufsrechte ergänzen soll (vgl. Abschnitt C.VIII. Rundschreiben-Entwurf). Nach dem alten Rundschreiben 3/94 ist der versicherten Person - allerdings nur bei Restkreditlebensversicherungen - ein entsprechendes Rücktrittsrecht einzuräumen (vgl. Rs. 3/94, S. 7 f.). Bemerkenswert sind diese geplanten Vorgaben der Bafin vor dem Hintergrund der Einführung des § 7d VVG, der nur bei Gruppenversicherungsverträgen für Restschuldversicherungen gemäß Satz 1 dem Versicherungsnehmer gegenüber der versicherten Person die Beratungs- und Informationspflichten (insbesondere PIB, BIB) des Versicherers aus den §§ 6 ff. VVG auferlegt und gemäß Satz 2 der versicherten Person die Rechte eines Versicherungsnehmers einräumt, insbesondere das Widerrufsrecht. Zum einen beschränkt

S. 97

sich der Entwurf des Rundschreibens in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich nicht nur auf Restschuldversicherungen. Vielmehr sollen diese Anforderungen zukünftig auf alle Gruppenversicherungsverträge Anwendung finden. Hier entwickelt die Bafin den vom Gesetzgeber verfolgten Schutzzweck des erst in buchstäblich letzter Minute mit dem IDD-Umsetzungsgesetz eingeführten § 7d VVG weiter (vgl. BT-Plenarprotokoll der 243. Sitzung vom 29./30. Juni 2017 zu Tagesordnungspunkt 24 und

BT-DRs 18/11627 vom 22. März 2017, S. 50). Die Bafin sieht nunmehr in ihrem Entwurf entsprechende Verpflichtungen für alle echten Gruppenversicherungsverträge vor. Zum anderen eröffnet die Bafin ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit, wer die genannten Pflichten gegenüber den versicherten Personen zu erfüllen hat: Gemäß § 7d Satz 1 VVG muss der Gruppen-Versicherungsnehmer im Restschuld-Gruppenversicherungsvertrag gegenüber den versicherten Personen diese Pflichten erfüllen. Die Vorgaben im Rundschreiben-Entwurf richten sich aber an die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen als die Adressaten der Bafin und lassen diesen die Wahl, ob sie selbst entsprechende Informationen an die versicherte Person übermitteln oder den Versicherungsnehmer dazu vertraglich verpflichten. Im Bereich von Restschuldversicherungen ist eine solche vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers wegen § 7d VVG zwar überflüssig. Zulässig ist laut Bafin aber insoweit auch die Absprache zwischen Gruppen-Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen, dass die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers auch durch das Versicherungsunternehmen erfüllt werden kann. Durch den Rundschreiben-Entwurf soll das Versicherungsunternehmen jedenfalls zukünftig veranlasst werden, im Rahmen seiner Geschäftsorganisation sicherzustellen, dass der Versicherungsnehmer seine eigene gesetzliche Pflicht bzw. nach Vereinbarung auch die gesetzlichen Informations- und Beratungspflichten des Versicherungsunternehmens erfüllt. Das Gleiche gilt für die Belehrung hinsichtlich des Widerrufs bzw. des Rücknahmerechtes der versicherten Person, die beide darauf abzielen, der versicherten Person eine Lösung von Versicherungsschutz zu ermöglichen. Dies erscheint praktisch sinnvoll, weil in der Regel der Gruppen-Versicherungsnehmer von Anfang an das engere Verhältnis zur versicherten Person hat. Diese Klarstellungen der Bafin im Rundschreiben-Entwurf stehen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Gruppenversicherungsvertrag: Schon in seinem richtungweisenden Urteil vom 4. April 1973 stellte der BGH fest, dass zwischen Gruppen-Versicherungsnehmer und versicherter Person ein gesetzliches Treuhandverhältnis besteht, wonach der Gruppen-Versicherungsnehmer grundsätzlich im Interesse der versicherten Person zu agieren hat. Diese Rechtsprechung ist bis heute immer wieder bestätigt und bekräftigt worden, indem auf das schutzwürdige Interesse der versicherten Person abgestellt wird, das sich aus seiner besonderen Stellung nach dem heutigen § 44 VVG (§ 75 VVG a.F.) ergibt. Hochinteressant ist für die Praxis, dass es nach dem Rundschreiben-Entwurf laut Bafin für die Übermittlung der im geplanten Rundschreiben aufgeführten Informationen ausreichend ist, wenn diese Informationen für die versicherte Person an geeigneter Stelle abrufbar sind (z.B. auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens oder des Gruppen-Versicherungsnehmers) und die versicherte Person entweder vom Versicherungsunternehmen oder auf Veranlassung des Versicherungsunternehmens durch den Gruppen-Versicherungsnehmer entsprechend informiert wird. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung gegenüber den bisherigen Rundschreiben dar, die sich vor 20 bis 30 Jahren noch nicht hierzu verhielten; aber auch die Bafin-Verlautbarung von 2012 zu den Informationspflichten enthält hierzu keinen Hinweis.

DAS KRITERIUM DER DAUERHAFTIGKEIT

Das Rundschreiben 3/94 verlangt für die (Kollektiv-)Lebensversicherung, dass der Zusammenhalt des für die Versicherung in Betracht kommenden Personenkreises und seine Beziehung zum Vertragspartner auf Dauer angelegt sind (Rs 3/94, S. 4). Zweifelhaft kann dieses Kriterium bei Verträgen sein, die von vornherein nur auf eine bestimmte Dauer angelegt sind oder einen Personenkreis betreffen, dem es an einer besonderen über die Schließung des Versicherungsvertrages hinausgehende Verbindung fehlt. Künftig soll diese Vorgabe nach dem Rundschreiben-Entwurf der Bafin entfallen, sodass sich die nicht immer einfache Abgrenzung erübrigen wird und zugleich neue Vertriebsgestaltungen möglich werden. Die geplante Vereinheitlichung der Anforderungen an echte Gruppenversicherungsverträge ist bereits aus Transparenzgründen begrüßenswert. Nicht alle Vorgaben aus den bisherigen Rundschreiben sind im Rundschreiben-Entwurf übernommen worden, sodass voraussichtlich in Zukunft neue Vertriebsgestaltungen am Markt möglich werden. Dazu werden auch die vorgesehenen Erleichterungen bei der Zurverfügungstellung von Informationen auf Internetseiten und die damit verbundene Bezugnahme auf digitale Umsetzungsmöglichkeiten beitragen. Mit Spannung darf der weitere Konsultationsverlauf beobachtet werden.



Dr. Yannick Eckervogt, Rechtsanwalt; **Dr. Daniel Kübler**, Rechtsreferendar; beide bei Taylor Wessing

Eckervogt, Yannick; Kübler, Daniel





Quelle: Versicherungswirtschaft 7/2020, S. 94-97

ISSN: 0042-4358


Ressort: POLITIK & REGULIERUNG

Dokumentnummer: vw.2020.07.i.0094.01.e

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://taylorwessing.genios.de/document/VW_74a744351a0f35a7db1fc4eff63552de4b8b2caf

Alle Rechte vorbehalten: (c) VVW GmbH

 © GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH